



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 - Teilplan 3 - Gneisenaustraße
Maßstab 1 : 10000



STADT RECKLINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 31

- Teilplan 3 - Gneisenaustraße für einen Bereich zwischen Hochstraße, Theodor-Körner-Straße, Vorfluter Heilbach und Feldstraße

mit 1 Sonderplan, textlichem Teil und Begründung
Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3677), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949). Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253). Baunutzungsordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 10.12.1986 (BGBl. I S. 2665). Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV NW S. 753). Landenbauregierung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 03.09.1984 (GV NW S. 532). Zeichengrundlage Planzeichnungsverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978.	Für die städtebauliche Planung: Der Stadtdirektor Planungsamt I.A. Leiter des Planungsamtes Bauzweimal I.V. Techn. Beigeordneter	Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichnungsverordnung. Recklinghausen, den 05.09.1988 Der Stadtdirektor I.A. Lfd. Städt. Vermessungsamt Recklinghausen, den 05.09.1988 Der Stadtdirektor I.A.	Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 16.05.1988 in der Zeit vom 09.09.1988 bis 10.10.1988 öffentlich ausgestellt. Recklinghausen, den 12.10.1988 Der Stadtdirektor I.A. Städt. Obervermessungsamt Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt am 15.02.1989 als Satzung beschlossen worden. Recklinghausen, den 13.04.1989 Der Bürgermeister I.A.	Unter Bezeichnung auf meine Verleihung vom 12.07.1989 Az.: 35.2.1-5205/Re-31/89 werden Verleihen von Rechtsvorschriften, gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht. Münster, den 12.07.1989 Der Regierungspräsident I.A. Städt. Obervermessungsamt	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen WR Reine Wohngebiete Maß der baulichen Nutzung GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 2 WE 2 Wohnungseinheiten pro Wohngebäude zulässig gem. § 3 Abs. 4 BauNVO Bauweise o offene	Flächen für den Gemeinbedarf Schule Verkehrsräume Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigte Bereiche - Bereiche ohne Anschluß an die Verkehrsfläche s. text. Teil Flächen für Versorgungsanlagen U Umformstation	Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Pflanz- und Erhaltungsgebot vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauGB) Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauGB) Bäume und Sträucher sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauGB) Sonstige Planzeichen St Stellplätze Ga Garagen s. text. Teil	Linien und Grenzen Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Baugrenze Begrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Planbestimmende Maße Verlängerungen 6,0 Maße 5,8 Breiten	Bestandsangaben Wohngebäude Öffentliche Gebäude Wirtschaftsgebäude Industriegebäude Sonstige Angaben Planung, z.B. Stellplätze
--	---	--	---	---	--	---	---	--	---